

## **Qualitätsanforderungen für Lieferanten**

Diese Qualitätsanforderungen gelten für Lieferanten von Lehmann&Voss&Co. KG (LUV) und WMK-Plastics GmbH (WMK), soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

### **Präambel**

Diese Qualitätsanforderungen legen die technischen, organisatorischen und prozessualen Anforderungen fest, die Lieferanten zur Sicherstellung einer dauerhaft hohen Produkt- und Prozessqualität einzuhalten haben.

Die Qualitätsanforderungen enthalten Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten sowie an Entwicklungs-, Produktions- und Lieferprozesse und die Zusammenarbeit in der Lieferkette. Sie dienen insbesondere der Erfüllung gesetzlicher, normativer und kundenspezifischer Qualitätsanforderungen, einschließlich der Anforderungen nach IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Lieferant hat kundenspezifische Anforderungen umzusetzen, soweit sie ihm schriftlich mitgeteilt werden.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Qualitätsanforderungen gelten für sämtliche Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die der Lieferant für LUV oder WMK erbringt und/oder liefert. Eine Beschränkung auf bestimmte Leistungen oder Lieferungen gilt nur, wenn dies ausdrücklich festgelegt ist.

Bei qualitätsrelevanten Vorgaben gehen diese Qualitätsanforderungen entgegenstehenden oder abweichenden Regelungen des Lieferanten vor.

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätsanforderungen bedürfen der Schriftform.

### **2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten**

Sofern der Lieferant zertifizierungsfähig ist, führt der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 bzw. nach IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung ein, hält es aufrecht und verbessert es kontinuierlich.

Der Lieferant verpflichtet sich auf das Null-Fehler-Ziel und zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Prozesse, Produkte und Leistungen.

Vom Kunden beigestellte Produktions- und Prüfmittel bezieht der Lieferant wie eigene Produktions- und Prüfmittel in sein Qualitätsmanagementsystem ein, sofern nicht abweichend vereinbart.

### **3. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten**

Der Lieferant gibt die in diesen Qualitätsanforderungen festgelegten Anforderungen risikobasiert und soweit anwendbar an seine Unterlieferanten weiter und stellt deren Umsetzung nachweislich sicher.

Der Kunde kann entsprechende Nachweise verlangen und sich von der Wirksamkeit geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Zukaufteilen überzeugen.

#### **4. Audits**

LUV und WMK sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung System-, Prozess- oder Produktaudits beim Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen zu prüfen.

Audits können risikobasiert und anlassbezogen erfolgen. Audits durch zugelassene Zertifizierungsgesellschaften werden berücksichtigt.

Der Lieferant gewährleistet den erforderlichen Zugang. Berechtigte Interessen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden angemessen berücksichtigt.

Der Kunde behält sich ausdrücklich vor, diese Auditierungen selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

#### **5. Dokumentation und Informationspflichten**

Der Lieferant dokumentiert qualitätsrelevante Vorgaben und Nachweise vollständig.

Die Aufbewahrungsfristen berücksichtigen Vorgaben des VDA Band 1 (in der jeweils gültigen Ausgabe) sowie geltende gesetzliche Vorschriften.

Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich, wenn vereinbarte Qualitäts-, Termin- oder Lieferanforderungen voraussichtlich nicht eingehalten werden oder Qualitätsabweichungen bzw. Qualitätseinbrüche erkennbar sind.

Änderungen an Produkten, Prozessen oder Organisationen sind vollständig zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.

#### **6. Lieferantensteuerung und Eskalation**

Bei wiederholten Qualitäts-, Liefer- oder Systemabweichungen ist der Kunde berechtigt, geeignete Eskalationsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- Anforderung strukturierter Ursachenanalysen (z. B. 8D-Reports),
- Erhöhung von Prüfintensitäten (z. B. 100%-Prüfungen),
- Durchführung außerordentlicher Audits,
- Verpflichtung zu abgestimmten Maßnahmen- und Verbesserungsprogrammen,
- temporäre Sperrung für Neuprojekte oder Neuvergaben.

Die Maßnahmen erfolgen risikobasiert und in Abstimmung mit dem Lieferanten.

Diese Maßnahmen lassen bestehende Haftungs- oder Gewährleistungsrechte unberührt.

#### **7. Änderungsmanagement**

Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen in den Spezifikationen und/oder den Produktionsorten, -anlagen und -prozessen absehbar wird. Der Lieferant berücksichtigt dabei die Vorgaben der

Auslösematrix des VDA-Band 2. Der Lieferant hat solche Änderungen schriftlich beim Kunden zu beantragen.

Änderungen am Herstellprozess, an Materialien und Produkten und/oder der Lieferkette dürfen erst umgesetzt werden, nachdem der Kunde ausdrücklich eine schriftliche Freigabe hierzu erteilt hat und eine Bemusterung der Änderung(en) gemäß PPAP oder VDA-Band 2 erfolgt ist.

Ohne Freigabe hergestellte oder gelieferte Produkte gelten als **nicht konform**.

## **8. Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit und Beanstandungen**

Der Lieferant stellt eine dem Risiko angemessene Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher und begrenzt den Umfang fehlerhafter Produkte auf ein Minimum.

Bei Mängeln oder Abweichungen schafft der Lieferant unverzüglich Abhilfe, insbesondere durch Ersatzlieferung sowie Sortier- oder Nacharbeiten. Der Lieferant verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf den Einwand der Verspätung der Mängelrüge.

## **9. Produktintegrität**

Der Lieferant verpflichtet sich, einen qualifizierten Product Safety & Conformity Representative (PSCR) entsprechend der Anforderungen des VDA-QMC zu benennen, um Anforderungen an die Produktsicherheit und -konformität sicherzustellen.

## **10. Haftung**

Diese Qualitätsanforderungen begründen keine eigenständigen Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche. Vertragliche und gesetzliche Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Lieferverhältnis bleiben unberührt.

## **11. Geheimhaltung**

Der Lieferant wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher im Rahmen der Umsetzung dieser Qualitätsanforderungen erlangter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies gilt entsprechend für eingesetzte Unterauftragnehmer.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus für fünf Jahre, sofern keine längere gesetzliche Verpflichtung besteht.

## **12. Geltung und Aktualisierung**

Diese Qualitätsanforderungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Aktualisierte Fassungen werden bereitgestellt oder dem Lieferanten auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

## **13. Anwendbares Recht**

Soweit erforderlich, sind diese Qualitätsanforderungen im Einklang mit dem auf das jeweilige Lieferverhältnis anwendbaren Recht auszulegen.